

DIREKT

Aktuelles vom Deutschen Baugewerbe

DAS DEUTSCHE
BAUWERBE



4/2020

Tarifverhandlungen 2020 abgeschlossen

Seite 5

Entsorgungskosten machen das Bauen teuer

Seite 8

Neue Arbeitsplatzgrenzwerte für Bitumen

Seite 14

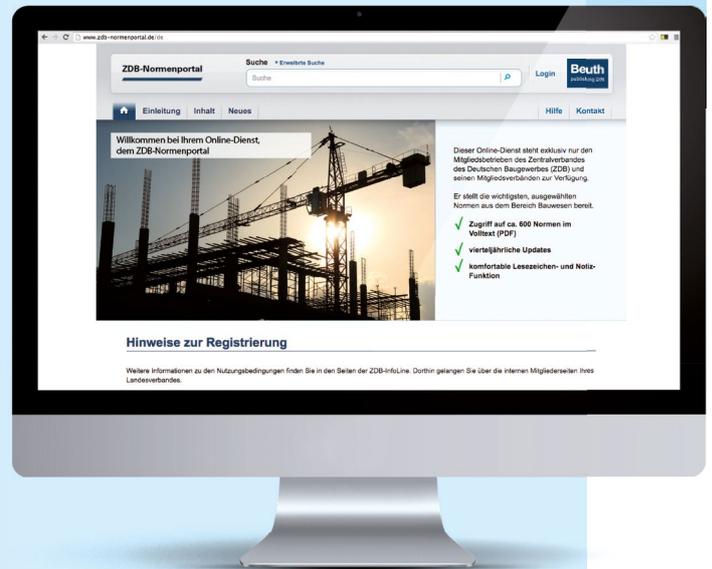


ZDB-Normenportal

www.zdb-normenportal.de

Rund 600 wichtige DIN-Normen
und Rechtsvorschriften –
exklusiv für ZDB-Mitglieder
zum günstigen Pauschalpreis.

Profitieren Sie von den Vorzügen
des ZDB-Normenportals!



Spitzenleistungen für die Interessen seiner Mitglieder

Mit dem ZDB-Normenportal eröffnet der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) seinen Mitgliedern exklusiv die Möglichkeit, online auf ca. 600 wichtige Normen und Rechtsvorschriften (im Volltext, PDF) aus dem Bereich des Bauwesens zuzugreifen.

Zu sehr günstigen Sonderkonditionen, die ausschließlich für Mitglieder Geltung haben: Die Jahresnutzungsgebühr für eine Einzelplatzlizenz beträgt zurzeit 187,03 EUR (174,79 EUR netto), für eine Firmenlizenz 654,58 EUR (611,76 EUR netto) – der Gesamtwert der enthaltenen Dokumente beträgt ein Vielfaches dieser Investition.

Umfassend und aktuell: Informationen, die Sie wirklich brauchen

Das Inhaltsspektrum des ZDB-Normenportals ist optimal auf die Informationsbedürfnisse der über 35.000 angeschlossenen Handwerksbetriebe zugeschnitten: Bestimmungen, Forderungen oder Empfehlungen aus DIN-Normen resp. relevanten, unbedingt zu beachtenden Rechtsvorschriften stehen schnell und vollständig zur Verfügung.

3 – 4 Dokumenten-Updates pro Jahr sorgen für bestmögliche Aktualität. Für die Updates entstehen Ihnen keine Extra-Kosten.

Sehr gute Recherchertools – viel Übersicht – geringer Verwaltungsaufwand

Die für Sie wichtigen Dokumente sind schnell auffindbar: Über die Detail-Recherchefunktion gelangen Sie zielgenau zur gesuchten Norm/Rechtsvorschrift.

Dokumente können direkt aus der Rechercheergebnisliste auf Ihren Arbeits-PC geladen werden – einfach per Download als PDF-Dokument. Natürlich im Volltext.

Mit den Updates werden auch die Übersichten im ZDB-Normenportal aktualisiert: Sie wissen immer, welche Normen neu hinzugekommen und welche nicht mehr gültig sind. Ihr Verwaltungsaufwand wird so auf ein Minimum reduziert.

Kooperation heißt: Stärken und Kompetenzen bündeln

Entstanden ist der Dienst in Kooperation mit dem Beuth Verlag, der als Tochtergesellschaft von DIN Deutsches Institut für Normung e. V. DIN-Normen und weitere wichtige Technikregeln vertreibt – der Verlag sieht eine seiner Hauptaufgaben darin, seinen Kunden schnell, zuverlässig und möglichst umfassend die Ergebnisse moderner Normung zur Verfügung zu stellen.

Einfach jetzt Ihre persönlichen Zugangsdaten per Fax anfordern (siehe Rückseite)!

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie ist nun einige Zeit vergangen. Politische Maßnahmen erfolgen Schlag auf Schlag und auch die Bauwirtschaft muss sich ständig anpassen, nachjustieren und mit den neuen Gegebenheiten umzugehen lernen.

Welche herausragende Position unsere Branche mit ihren mittelständischen Unternehmen für die **Konjunktur** des Landes hat, zeigt sich in diesen Tagen mehr denn je. Über die letzten Monate hat die Bauwirtschaft maßgeblich zur Stabilisierung der Volkswirtschaft beigetragen: Anders als in anderen Branchen ist das Stundenvolumen im ersten Halbjahr 2020 um knapp 6 Prozent gestiegen. Allerdings dürfen wir uns nicht in falscher Sicherheit wiegen: Eine rückläufige Orderdynamik und sinkende Investitionsbereitschaft wirken sich infolge der Pandemie auch auf die Baukonjunktur aus. Umso wichtiger ist nun, dass die Bauunternehmen sich auf die öffentlichen Auftraggeber, den Bund und die Kommunen, verlassen können. Die beschlossenen Investitionsprogramme müssen jetzt in konkreten Aufträgen an den Markt kommen!

Eines der wichtigsten öffentlichen Investitionsfelder ist der Straßenbau. Hier blicken wir auf die aktuelle Entwicklung rund um den **Start der Autobahn GmbH des Bundes**. Der Bundesrechnungshof hat verfassungsrechtliche Bedenken gegen die geplante Verschmelzung der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH geäußert, da so die vorgeschriebene Trennung der Aufgaben zwischen Bund und Ländern nicht gewährleistet sein könnte. Sollte zukünftig die Auftragsverwaltung durch Landesgesellschaften erfolgen müssen, hätte dies unweigerlich langwierige und aufwendige Aufbau-, Koordinations- und Abstimmungsprozesse zur Folge. Dies gilt es zu verhindern, um eine kontinuierlich Auftragsvergabe sicherzustellen. Andernfalls sind massive Auftragseinbrüche für mittelständische Straßen- und Brückenbauer zu befürchten. Angesichts der krisenbedingten Konjunktorentwicklung und des großen Investitionsstaus der letzten Jahre, sind Bund und Länder besonders in der Pflicht, zeitnah eine konstruktive Lösung zur künftigen Aufgabenverteilung und Planungsverantwortung zu finden.

Die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen auf die Baukonjunktur überschatteten auch die diesjährigen **Tarifverhandlungen** im Bauhauptgewerbe. Nach langen und schwierigen Verhandlungen konnten diese durch einen Schlichterspruch beendet werden. Wir haben mit der Arbeitnehmerseite einen tragfähigen Kompromiss erreicht, welcher der derzeitigen Wirtschaftslage des Baugewerbes Rechnung trägt. So erhalten die Beschäftigten unter anderem eine „Corona-Prämie“ als steuer- und sozialabgabenfreie Einmalzahlung. Nicht zuletzt wird damit der besondere Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der Corona-Pandemie anerkannt. Wir haben mit der jetzigen Regelung bewiesen, dass die Sozialpartnerschaft am Bau intakt ist und wir gemeinsam zu konstruktiven Lösungen gelangen können.



Ein Thema, was uns bereits deutlich länger als die Corona-Krise beschäftigt, sind die Regelungen zur **„Mantelverordnung“**, zu denen der Bundesrat im September seine Beratungen fortgesetzt hat. Seit Jahren mahnen wir hier Nachbesserungen an: Die derzeitigen hohen bürokratischen Hürden hemmen eine effektive Kreislaufwirtschaft am Bau, wodurch Baustoffrecycling vernachlässigt wird. Zudem treiben Entsorgungskosten die Baupreise in die Höhe, da durch immer knapper werdenden Deponieraum die Transportwege zur Entsorgung immer länger werden. Der Gesetzgeber darf nicht die Möglichkeit verpassen, mit der Mantelverordnung die Rahmenbedingungen für ökonomisch und ökologisch nachhaltiges Wirtschaften im Baugewerbe zu schaffen!

Abschließend freue ich mich besonders, Sie auch in diesem Jahr herzlich zum **Deutschen Baugewerbetag und Obermeistertag 2020** einladen zu können. Unter dem Motto „Re:Start Bau – Gemeinsam mit voller Kraft aus der Krise“ beleuchten wir am **17. und 18. November 2020** gemeinsam die konjunkturellen Auswirkungen der Krise und ihren Chancen für die Zukunft. Unter unseren Gästen werden hochkarätige Redner wie **Olaf Scholz** (Bundesminister der Finanzen und Vizekanzler), **Ralf Brinkhaus MdB** (Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion), sowie **Dr. Anton Hofreiter MdB** (Co-Vorsitzender der Bundestagsfraktion von Bündnis90/Die Grünen) sein. Die Veranstaltung wird hybrid und unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. Wir freuen uns, Sie in Berlin und im Livestream begrüßen zu dürfen.

Bleiben Sie gesund!

Ihr

RA Felix Pakleppa

Mit voller Kraft aus der Krise

Politische Gespräche in der Sommerpause

Arbeitstreffen mit dem Parl. Staatssekretär Volkmar Vogel

Seit Februar dieses Jahres ist Volkmar Vogel (CDU) neuer Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dort zuständig für den Bereich Bauen und Wohnen. Vogel folgte auf Marco Wanderwitz, der zur selben Zeit in das Bundeswirtschaftsministerium wechselte.

Beim Gespräch mit ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa stand im Besonderen die Lage der Bauwirtschaft in der Corona-Pandemie im Vordergrund. Zu Beginn der Krise wurde auf Anregung des ZDB ein „Runder Tisch Bau“ im Bauministerium eingerichtet, in dem schnell und unkompliziert auf die Ausbreitung des Coronavirus reagiert werden konnte. Bereits hier haben sich die Vorteile einer engen Zusammenarbeit von Wirtschaft und Politik gezeigt.

Im Mittelpunkt des Gesprächs Ende Juni standen unter anderem die Situation der Ausbildungszentren sowie die temporäre Absenkung der Mehrwertsteuer. Abseits der Maßnahmen zur Krisenbewältigung waren auch die vom ZDB schon lange geforderte Verlängerung der Westbalkan-Regelung sowie die so genannte Mantelverordnung Gegenstand des Austauschs.

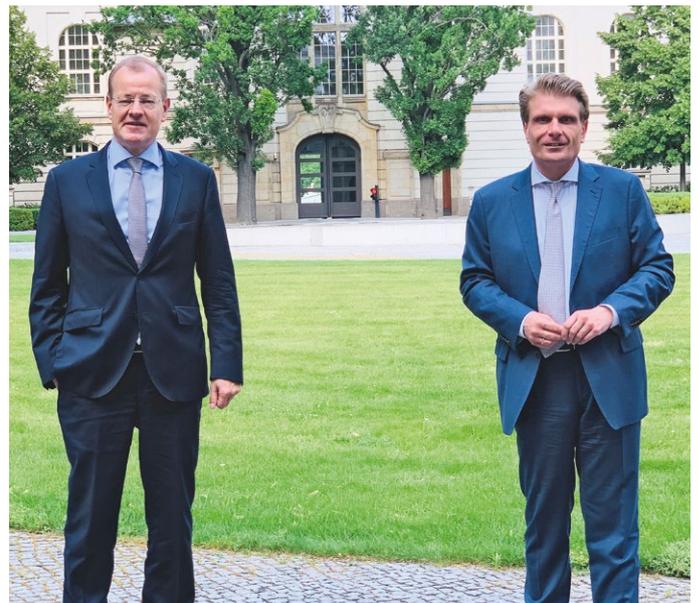


Zum Gespräch bei dem Parl. Staatssekretär Thomas Bareiß

Als Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ist Thomas Bareiß (CDU) ohnehin schon ein wichtiger Ansprechpartner für die Belange der Bauwirtschaft. Zusätzlich ist Bareiß Beauftragter der Bundesregierung für den Mittelstand da gab es viele Themen im Gespräch mit ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa.

So ging es unter anderem um die Mantelverordnung und den Einsatz von Recycling-Baustoffen. „Angesichts der großen baupolitischen Herausforderungen im Infrastrukturbereich oder im Wohnungsbau ist der Bedarf an Baustoffen weiterhin hoch. Gleichzeitig steigt der Anfall an mineralischen Bauabfällen. Vor diesem Hintergrund muss es das gemeinsame Ziel aller am Bau Beteiligten sein, eine funktionierende Kreislaufwirtschaft sicherzustellen,“ erklärte Pakleppa.

Zudem war der Übergang der Auftragsverwaltung im Fernstraßenbau zur Autobahn GmbH des Bundes. Pakleppa stellte klar: Bis die neue Infrastrukturgesellschaft an den Start geht, müssen die Länder weiter Projekte marktreif machen. Gerade angesichts der Konjunkturerwartung werden die Aufträge dringend benötigt.



Mantelverordnung: Gespräch mit Parl. Staatssekretär Florian Pronold

Mit Florian Pronold, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) haben ZDB-Vizepräsident Wolfgang Schubert-Raab und ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa Anfang Juli über die aktuelle Entwicklung der sogenannten Mantelverordnung gesprochen.

Im Rahmen des digital durchgeführten Termins betonte Schubert-Raab, dass Umweltschutz und bezahlbares Bauen zusammengedacht werden müssten. Hierfür müsse Baustoffrecycling deutlich attraktiver gemacht werden. Außerdem brauche es mehr ortsnahe Verwertungsmöglichkeiten auf Deponien.

Seit Anfang September werden die Beratungen zur Mantelverordnung im Bundesrat fortgesetzt.



Tarifverhandlungen: Kompromiss in herausfordernden Zeiten

Lohn- und Gehaltstarifverhandlungen 2020 abgeschlossen

Wie so vieles in diesem Jahr verliefen auch sie anders als geplant: Die Lohn- und Gehaltsverhandlungen für die Baubranche in 2020, die ursprünglich bereits im März starten sollten, erstreckten sich über den ganzen Sommer. Nachdem in freien Verhandlungen keine Einigung erzielt werden konnte, ist in der Schlichtung ein mehrheitlicher Schiedsspruch gefällt worden.

Wie kann ein tarifvertragliches Regelwerk Rahmenbedingungen für die Zukunft festlegen, wenn die wirtschaftliche Entwicklung alles andere als einfach zu prognostizieren ist? Wie wirkt sich die Corona-Pandemie auf die Baukonjunktur aus – und welche Folgen machen sich erst in den nächsten Monaten bemerkbar? Tarifverhandlungen in Zeiten von Covid haben ihre besondere Prägung.

Lage der Baukonjunktur

Der Bau erweise sich nun als Motor der Gesamtwirtschaft, argumentierte die Gewerkschaft zu Beginn der Verhandlungen im Mai. Sie verwies auf eigene Umfragen: Danach würden 76 % der befragten Betriebsräte äußern, dass sich die Auftragssituation nicht verschlechtert habe, nur 8 % meldeten Einbrüche. ZDB-Vizepräsident Nostitz, Verhandlungsführer der Arbeitgeberseite aus ZDB und HDB, widersprach: „80 Prozent unserer Unternehmen empfinden den Baustellenbetrieb als gestört. Schon heute spüren wir, dass Nachfolgeaufträge ausbleiben.“

Die unterschiedliche Beurteilung der Geschäftslage zog sich durch die weiteren Verhandlungsrunden. „Dass die Gewerkschaft die Entwicklung der baukonjunkturellen Lage in keinsten Weise anerkennt und die Branche für Corona-immun hält, machte eine Einigung unmöglich“, erklärte Nostitz schließlich nach der dritten Verhandlungsrunde Ende Juni, die die Gewerkschaft ergebnislos abbrach.



Streitpunkt Wegezeitenvergütung

Eine weitere Forderung der Gewerkschaft, die die Verhandlungen verkomplizierte, bezog sich auf die Einführung einer Entschädigung für die Wegezeiten zur Baustelle. Man wolle keine Behandlung der Wegezeit genau wie Arbeitszeit, aber eine Entschädigung für die aufgewendete Zeit entweder durch eine Vergütung oder eine Zeitgutschrift, hieß es zu Beginn der Verhandlungen. Dabei bestehen im Bauhauptgewerbe bereits seit 1970 tarifliche Regelungen für eine Wegezeitentschädigung. ZDB und HDB verwiesen zudem darauf, dass die von der IG BAU vorgeschlagene Regelung insbesondere Bauunternehmen aus strukturschwachen Regionen benachteiligen würde. Zudem führe die vorgeschlagene Regelung zu großen praktischen Problemen.

Einigung in den Schlichtungsverhandlungen

Nachdem in den drei Verhandlungsrunden keine Übereinkunft erzielt werden konnte, trat Ende August erstmals die Zentralschlichtungsstelle unter Vorsitz des Schlichters, Prof. Dr. Rainer Schlegel, dem Präsidenten des Bundessozialgerichtes, zusammen. Anfang September konnte nach intensiven und langwierigen Beratungen ein mehrheitlicher Schlichterspruch gefällt werden. Dieser sieht unter anderem folgende Regelungen vor:

- Laufzeit des Tarifvertrages: 1. Mai 2020 bis 30. Juni 2021.
- für 2020 eine Corona-Prämie in Höhe von 500,- €, für Auszubildende 250,- €
- pauschale Wegezeit/-streckenentschädigung ab 1. Oktober 2020 in Höhe eines Zuschlages von 0,5 % zum Tariflohn bzw. Gehalt als „Übergangslösung“ vor einer endgültigen Regelung,
- Erhöhung der Löhne/Gehälter ab dem 1. Januar 2021 um 2,1 Prozent im Westen und um 2,2 Prozent im Osten.
- Erhöhung der Ausbildungsvergütungen ab 1. Januar 2021 um 40,- € im 1., 30,- € im 2. und 20,- € im 3. Ausbildungsjahr,
- Vereinbarung eines moderierten Spitzengesprächs im Zeitraum Oktober 2020 bis Juni 2021, unter anderem zu den Themen „Wegezeiten/-streckenentschädigung“, „europarechtskonforme Mindesturlaubsvergütung“ und „zukunftsfähige Regelung der Mindestlöhne“

„Wir sind froh, dass wir für die diesjährige Tarifrunde einen tragfähigen Kompromiss zwischen den Arbeitgebern und der Gewerkschaft gefunden haben“, erklärte Nostitz zum Abschluss der Schlichtung.

Die Tarifvertragsparteien haben dem Schiedsspruch Mitte September zugestimmt.

Lieferkettengesetz schafft zusätzliche Bürokratie

Das geplante Lieferkettengesetz führt zu erheblichen Kostensteigerungen und einem zusätzlichen Bürokratieaufwand bei den betroffenen Unternehmen. Die Bauwirtschaft lehnt ein solches Gesetz daher kategorisch ab.

Vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist ein gemeinsames Eckpunktepapier mit dem Titel "Entwurf für Eckpunkte eines Bundesgesetzes über die Stärkung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in globalen Wertschöpfungsketten (Sorgfaltspflichtengesetz)" veröffentlicht worden. Inhaltlich knüpft das Eckpunktepapier an die Überlegungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu einem "Nachhaltige Wertschöpfungskettengesetz" an.

Wesentliche Inhalte des Gesetzes

Das Gesetz soll in Deutschland ansässige Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verpflichten, ihrer Verantwortung in der Wertschöpfungskette nachzukommen. Unternehmen müssen künftig prüfen, ob sich ihre Aktivitäten nachteilig auf Menschenrechte auswirken und angemessene Maßnahmen zur Prävention und Abhilfe ergreifen. Die Unternehmen sollen darin bestärkt werden, zuerst gemeinsam mit dem Zulieferer oder innerhalb der Branche nach Lösungen für einen besseren Schutz von Mensch und Umwelt zu suchen.

Nach dem Eckpunktepapier muss ein Unternehmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten Risiken ermitteln, Risiken analysieren, Maßnahmen ergreifen, Wirksamkeit überprüfen, einen Beschwerdemechanismus einrichten und transparent und öffentlich berichten. Dabei sollen sich die Pflichten nicht nur auf Menschenrechte, sondern auch auf Arbeitsstandards (Arbeitszeit, Lohn, Urlaub) sowie auf Gewässer-, Boden- und Luftverunreinigungen und Korruptions-

bekämpfung erstrecken. Zudem legt das Gesetz den Unternehmen eine öffentliche Berichtspflicht zu allen Parametern auf, die für jedermann im Internet einsehbar sein muss. Damit werden neue Berichterstattungspflichten geschaffen. Das geforderte Risikomanagement soll im Hinblick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen, d.h. verhältnismäßig und zumutbar ausgestaltet werden. Die Angemessenheit bestimmt sich insbesondere nach der Art der Geschäftstätigkeit und ihrem individuellen Kontext, der Wahrscheinlichkeit, mit der sich Risiken verwirklichen können, der Schwere des tatsächlichen oder möglichen Schadens sowie der Einwirkungsmöglichkeit. Nach dem Gesetz soll grundsätzlich eine zivilrechtliche Haftung für die gesamte globale Wertschöpfungskette möglich sein. Ein Verstoß gegen das Gesetz kann Grundlage für Schadensersatzklagen privater Betroffener vor deutschen Gerichten im Rahmen ihrer internationalen Zuständigkeit sein, sofern die übrigen Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch erfüllt sind. Ein Unternehmen soll im Falle einer "Beeinträchtigung" haften, die bei Erfüllung der Sorgfaltspflicht vorhersehbar und vermeidbar war. Es haftet nicht, wenn "das Angemessene im Rahmen der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten" getan wurde und es dennoch zu einer Schädigung gekommen ist.

Die Einhaltung der Verpflichtungen soll durch eine zuständige Bundesbehörde erfolgen. Diese soll Verstöße gegen das Gesetz einzelfallbezogen überprüfen und ggf. mit einem Bußgeld belegen. Innerbetrieblich ist die Geschäftsführung des Unternehmens für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten zuständig.

Unternehmen, gegen die wegen eines Verstoßes gegen die Sorgfaltspflicht ein rechtskräftiges Bußgeld ab einer bestimmten Höhe verhängt wurde, sollen für eine angemessene Zeit von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden.

Gesetz schafft zusätzliche Bürokratie

Die Bauwirtschaft lehnt ein solches Gesetz ab, da dies zu erheblichen Kostensteigerungen und einem zusätzlichen Bürokratieaufwand bei den betroffenen Unternehmen führt. Insbesondere auch die im Gesetz niedergelegte zivilrechtliche Haftung sowie die vom Gesetz ausgehenden Folgen für betroffene Unternehmen in öffentlichen Vergabeverfahren stellen eine nicht akzeptable Belastung der Bauunternehmen dar.

Wettbewerbsnachteil für deutsche Unternehmen

Erhöhte Dokumentations- und Berichtspflichten und damit einhergehend weitere Verwaltungstätigkeiten stellen einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für deutsche Unternehmen dar. Insbesondere der deutsche Mittelstand wird durch solche weitgehenden Pflichten hart getroffen und benachteiligt. (ds)



Bundesminister Hubertus Heil geht in einer Online-Veranstaltung der SPD-Bundestagsfraktion auf die Pläne zur Einführung eines Sorgfaltspflichtengesetzes ein

Bauprozessoptimierung mit 123erfasst auf Oberschwäbisch



Baubesprechung mit dem Juniorchef Johannes Häfele

Einfache Handhabung war gewünscht

Die Baugeschäft H & M GmbH aus dem oberschwäbischen Bad Wurzach stattete fünf Teamleiter mit Tablets aus, auf denen die 123erfasst-App installiert war. So können sie die eigenen und die Zeiten der Mitarbeiter erfassen und das System ordnet diese einer Baustelle, den Bauteilen oder sogar Baubereichen zu. Nur wenige Finger-Klicks reichen für die Erfassung von Kommen, Gehen, Pause und Tätigkeitswechsel. Die Software ergänzt die Zeitbuchungen automatisch um Zeitstempel und um GPS-Koordinaten. Die daraus resultierenden Ergebnisse übermittelt 123erfasst per Funk an die Lohnbuchhaltung. Dort überprüfen die Kollegen die Daten auf Plausibilität und Vollständigkeit. Am Monatsende überträgt man dann die geprüften Daten an den Steuerberater zur Baulohn-Abrechnung – ein wesentlicher Zeitvorteil. Der Geschäftsführer Johannes Häfele dazu: „**Gab es anfangs vor allem bei den älteren Mitarbeitern Bedenken, so wurden diese schnell zerstreut, da alles gut funktionierte und die Vorteile im Alltag ersichtlich waren.**“

Fotodokumentation spart Zeit

Für den Baubetrieb ist die Fotodokumentation enorm wichtig. Die Aufnahmen werden in der App mit den GPS-Koordinaten gespeichert, Baustelle, Projekt, Bauabschnitt und Baubereich zugeordnet und auf den Server hochgeladen. Dadurch ist die Geschäftsführung in der Lage, den Auftraggebern die erbrachten Leistungen detailliert zu belegen, sodass eventuelle Unstimmigkeiten schnell geklärt, aber auch zurückliegende Arbeiten einfach nachvollzogen werden können. Das ist besonders bei Tiefbau-/Kanalarbeiten wichtig. Seit das Unternehmen die 123erfasst-App einsetzt, fahren Wilhelm Häfele und sein Sohn nicht mehr so oft auf die Baustellen wie früher.



Scannen des Lieferscheins der Baumaterialien

„Dank der Zeitersparnis kann ich nun die Betreuung der Kunden intensivieren, denn die Anforderungen der Auftraggeber sind in der letzten Zeit sehr gestiegen,“ äußert sich Johannes Häfele.

Materialverbrauch und Maschineneinsatz protokollieren

Seit Oktober 2019 verbucht das Bauunternehmen auch den Materialverbrauch und protokolliert den Maschineneinsatz. Im System sind verschiedene Materialien, z. B. Stahl, Schüttgüter, Ziegel, Beton, in unterschiedlichen Formaten hinterlegt. Der Polier erfasst die angelieferten Paletten, fotografiert den dazugehörigen Lieferschein und notiert in den Bemerkungen die Lieferscheinnummer. „**So können wir die auf der Rechnung angegebenen Mengen schnell mit den Mengen des Lieferscheins vergleichen. Sollte ein Lieferschein auf dem Weg ins Büro verlorengegangen sein, schauen wir im Programm nach, ob das Material auf der Baustelle angekommen ist**“, meint Johannes Häfele.

Auch erfasst man beim Baugeschäft H & M sowohl die Bereitstellungsgeräte wie Krane etc. als auch die Leistungsgeräte, was teilweise auch mittels Scannens eines gerätebezogenen QR-Codes erfolgt. Muss das Bereitstellungsgerät nur einmal angemeldet und, wenn es von der Baustelle entfernt wird, wieder abgemeldet werden, so erfasst der Mittelständler bei den Leistungsgeräten täglich Einsatzzeiten, Zählerstände und erbrachte Leistung. Die erfassten Daten der Leistungsgeräte sowie der Materialverbrauch wird der Baustelle, zugeordnet. Die daraus resultierenden Ergebnisse können automatisch in die entsprechenden Kostenstellen zwecks des Austauschs und der Weiterverarbeitung in die Nachkalkulation transferiert werden.

Prozesse sind dokumentiert und nachvollziehbar

Mit 123erfasst hat das Bauunternehmen die erbrachten Leistungen transparent dokumentiert und kann diese auf Knopfdruck nachweisen. „**Ein auf einem Zettel geschriebener Bautagesbericht kann verloren gehen oder wird Tage später eingereicht. Heute habe ich alles sofort in der Zentrale und muss den Zetteln nicht mehr hinterherrennen**“, erklärt der Geschäftsführer.

Sein Credo lautet: Wir müssen uns jetzt auf die Digitalisierung vorbereiten und alle Prozesse bestmöglich automatisieren, um in schwierigen Zeiten dann gewappnet zu sein.



Alle Informationen fließen im Büro zusammen

Entsorgungskosten machen das Bauen teuer

Fehlender Deponieraum sorgt für lange und teure Transportwege

Lange Entsorgungswege, fehlende ortsnahe Verwertungsmöglichkeiten, aufwendige Analyse-, Prüf- und Nachweispflichten, knapper und teurer Deponieraum: Die Entsorgungskosten bleiben auch im Jahr 2020 erheblicher Baukostentreiber. Tendenz weiter steigend.

„Wer Umweltschutz und bezahlbares Bauen vereinen möchte, muss ortsnahe Verwertungsmöglichkeiten auf Deponien schaffen und Baustoffrecycling attraktiver machen. Mineralische Bauabfälle dürfen nicht mehr über hunderte von Kilometern quer durchs Land gefahren werden. Das ist kein Beitrag zum Klimaschutz, sondern genau das Gegenteil!“, erklärte ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa im Zusammenhang der Befassung des Bundesrats mit der sogenannten Mantelverordnung, die nach der parlamentarischen Sommerpause Anfang September wieder aufgenommen wurden.

Mineralische Bau- und Abbruchabfälle machen den quantitativ größten Abfallstrom in Deutschland aus. Durch die intensiven und anhaltenden Bauaktivitäten fallen derzeit etwa 228 Mio. Tonnen mineralische Bauabfälle pro Jahr an. Bei gut der Hälfte – ca. 125 Mio. Tonnen – handelt es sich um Bodenaushub. Bauschutt macht mit etwas unter einem Drittel – ca. 59 Mio. Tonnen – die zweitgrößte Fraktion aus.

Dabei liegt die Recyclingquote Böden bei Böden bei nur 9 Prozent, bei mineralischem Bauschutt bei 78 Prozent. Nur 12 Prozent des Primärrohstoffbedarfs wird durch Recyclingbaustoffe gedeckt. Es besteht daher vor allem bei Böden dringender Handlungsbedarf, Kreislaufwirtschaft und Recycling auszubauen und eine wirtschaftlich sinnvolle Entsorgungsinfrastruktur auszubauen.

Entsorgungskosten beeinflussen die Baukosten erheblich

Eine aktuelle Umfrage des ZDB zur Veränderung der Entsorgungskosten gegenüber dem Jahr 2018, was schon lange klar war. Die Unternehmen des Hoch- und Tiefbaus beschreiben eine Entsorgungssituation für mineralische Bau- und Abbruchabfälle, die nicht nur wirtschaftlich sehr bedenklich, sondern auch ökologisch zweifelhaft ist. Insbesondere die über die letzten Jahre merklich steigenden Transportentfernungen für Böden, verbunden mit den CO₂ Emissionen und Transportkosten, sollten zum Nach- und Umdenken anregen. Es braucht ein stärkeres politisches Bewusstsein dafür, dass die Entsorgungskosten in erheblichen Maße die Gesamtkosten der Baumaßnahmen beeinflussen. Das kann nicht im Sinne aller am Bau Beteiligten sein. Daher ist ein sofortiges und konsequentes Handeln der Politik auf regionaler Ebene, aber auch Bundesebene zur Entspannung der Entsorgungssituation geboten. Die Barrieren, die eine nachhaltigere Wirtschaftsweise verhindern, müssen ernster genommen und entschiedener adressiert werden.

Kritische Entsorgungssituation für Böden

Die Umfrage zeigt, dass der Belastungsgrad des Bodenaushubs in engem Zusammenhang zu der Länge der Entsorgungswege steht. Unbelasteter Bodenaushub (Z0), den es faktisch kaum gibt, kann

vorwiegend im Nahbereich unter 50 km entsorgt werden kann. Gering belastete Böden (Z1.1), so schätzen ca. 70 Prozent der Befragten, können ebenfalls in einer Entfernung von 50 km entsorgt werden. Allerdings geben ein Viertel der befragten Unternehmen auch Entfernungen von 50 – 100 km an.

Bei stärker belastetem, aber ungefährlichem Bodenaushub (Z2) fahren 38 Prozent der befragten Unternehmen Strecken von mindestens 50 km, 40 Prozent Strecken zwischen 50 und 100 km und 20 Prozent sogar über 100 km. Es handelt sich hierbei um einfache Wege. Der Rückweg zur Anfallstelle muss ebenfalls in die Ökobilanz und Kostenrechnung einbezogen werden.

Aus der Umfrage ergibt sich, dass ungefährlicher Bauschutt, das sind Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik sowie deren Gemische, vorwiegend im Nahbereich unter 50 km entsorgt werden können. Etwa die Hälfte der Antwortenden verzeichnet dennoch eine Kostensteigerung von 25 – 50 Prozent gegenüber dem Jahr 2018.

Ortsnahe Entsorgungsinfrastrukturen

Mineralische Bauabfälle dürfen nicht mehr über mehrere hundert Kilometer durch die Bundesrepublik gefahren werden. Ortsnahe Lösungen kommen dem Klima- und Umweltschutz zugute und haben einen direkten Einfluss auf die Höhe der Entsorgungskosten. Der Ausbau der entsprechenden Entsorgungsinfrastruktur mit ausreichender Regionalität muss ein größeres Gewicht auf der politischen Agenda erhalten.

Entsorgungskosten sprengen Baugesamtkosten

Die Länge der Transportwege, der Grad der Schadstoffbelastung, aber auch der zeitliche und wirtschaftliche Aufwand für die Logistik auf der Baustelle und das Zwischenlager spiegeln sich maßgeblich in den Entsorgungskosten wider. Eine teure Deklarationsanalytik und die steigenden Gebühren für die Ablagerung im Verfüllbetrieb oder der Deponie machen einen weiteren Kostenblock aus.

Für mehr als die Hälfte der befragten Tiefbauer machen die Entsorgungskosten für Erdaushub bis zu 25 Prozent der Kosten des gesamten Auftragsvolumens aus. Etwa ein Drittel ordnet den Anteil bereits im Prozentbereich von 25 – 50 Prozent ein.

Die Kostensteigerungen werden bereits bei gering belastetem Boden (Z1.1) deutlich. 45 Prozent der befragten Unternehmen geben eine 25 – 50 Prozentige Steigerung gegenüber 2018 an, knapp ein Drittel schätzen eine 50 – 100 prozentige Steigerung.

Die höchste und somit auffälligste Kostensteigerung gegenüber dem Jahr 2018 lässt sich für höher belasteten Boden (Z2) verzeichnen. Ein Drittel der Unternehmen schätzt eine Kostensteigerung gegenüber 2018 von 25 – 50 Prozent ein weiteres Drittel liegt im Bereich von 50 – 100 Prozent. Für 20 Prozent der anderen Unternehmen ist eine doppelte bis vierfache Kostensteigerung keine Seltenheit. Einen Absatzmarkt für höher belasteten ungefährlichen Bodenaushub (Z2) gibt es faktisch nicht, obwohl auch dieser, laut geltendem Regelwerk, auch verwertet werden könnte. Aufgrund der fehlenden Verwertungsmöglichkeiten sowie Depo-



niekapazitäten wird Boden der Klasse Z2 über weite Strecken transportiert. Das schlägt sich dann, wie in der Umfrage ersichtlich, auf die Entsorgungskosten nieder.

Recycling konsequent ausbauen

Die Marktnachfrage nach Recyclingbaustoffen ist derzeit deutlich zu gering. Entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sollte angestrebt werden, dass das Recycling hierarchisch vor der sonstigen Verwertung, insbesondere der energetischen Verwertung und Verfüllung in Gruben und Tagebauen steht. Können Abfälle nicht mehr verwertet werden, dann sollen sie als letzte Option gegen Gebühren auf Deponien beseitigt werden.

Primärbaustoffe bleiben attraktiver für die Bauherren, weil mit dem Einsatz von Recyclingbaustoffen, trotz bautechnischer Eignung, ein deutlich höherer Bürokratieaufwand verbunden ist, der zwangsläufig zu höheren Kosten führt. Insbesondere für ungefährlichen Bodenaushub, die größte mineralische Abfallfraktion, muss der Markt für Recyclingbaustoffe angekurbelt noch stärker werden. Bodenaushub wird nur zu 9 Prozent recycelt. 77 Prozent gelangen in die Verfüllung im Berg-, und Tagebau und 14 Prozent auf Deponien. Diese Verteilung darf weder genügen, noch zufriedenstellen. Hier muss der Gesetzgeber aktiv werden, um Rechtssicherheit zu schaffen sowie ortsnahe Verwertung mit dem Schwerpunkt auf das Recycling zu fördern.

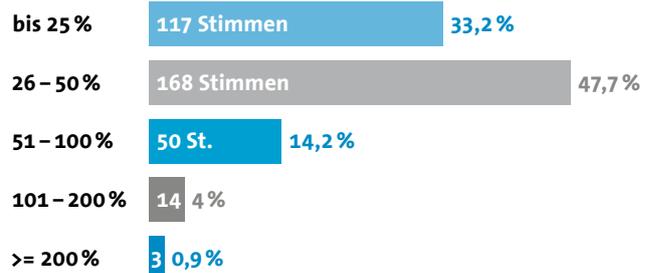
Entsorgung beginnt bei der Planung

Die Beeinflussbarkeit der Bau- und Baunebenkosten aber auch der Termsicherheit ist am Anfang der Planungsphase am größten. Gegen hohe Entsorgungskosten und teure Bauverzögerungen kann gegengesteuert werden, wenn der Bauherr in der Ausschreibung standardmäßig das Abfallmanagement einkalkuliert. Diese Entsorgungsplanung darf nicht in die tatsächliche Bauphase verschoben und auf das Bauunternehmen abgewälzt werden. Der Bauherr muss im Rahmen einer Vorerkundung die relevanten Informationen für die ordnungsgemäße Entsorgung erheben und in der Finanzierung berücksichtigen. Dafür gibt es aktuell aber keine rechtlich verbindliche Grundlage, weder im Bau- noch im Abfallrecht. Dieses Versäumnis muss nachgeholt werden. Der ZDB macht sich seit langem dafür stark, dass der Bauherr als Abfallerzeuger dieser Vorerkundungspflicht nachkommen muss. (cl)

Umfragen: Entsorgungssituation Bau- und Abbruchabfälle

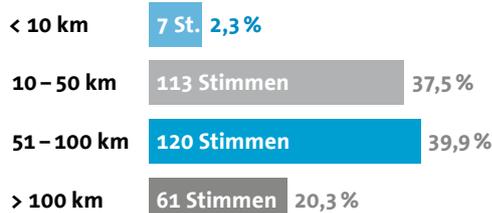
Wie hoch schätzen Sie die Kostensteigerung bei Bauschutt gegenüber dem Jahr 2018 ein?

Einzelwahl, geantwortet 352 Stimmen, unbeantwortet 10 Stimmen



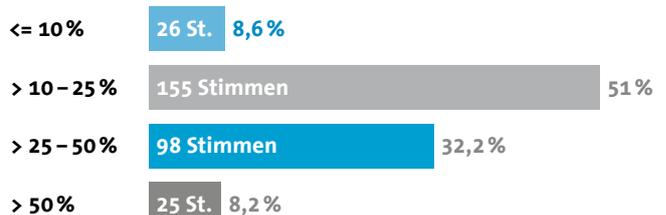
Bitte schätzen Sie die mittlere Transportentfernung im Jahr 2020 von Z2 und höher Erdbodenaushub zur Annahmestelle ein. (einfache Strecke)

Einzelwahl, geantwortet 301 Stimmen, unbeantwortet 61 Stimmen



Bitte schätzen Sie den Anteil der Entsorgungskosten für Erdbodenaushub bei Tiefbaumaßnahmen ein.

Einzelwahl, geantwortet 304 Stimmen, unbeantwortet 58 Stimmen



Investitionsvorhaben schneller planen und genehmigen

Bundesregierung beschließt viertes Planungsbeschleunigungsgesetz

Nach den drei Planungsbeschleunigungsgesetzen in der laufenden Legislaturperiode soll ein neues Investitionsbeschleunigungsgesetz die Planungs- und Genehmigungsverfahren weiter beschleunigen.

Viele Brücken sind marode, Straßen und Schienenwege müssen dringend erneuert oder saniert werden. Oft aber bleiben die notwendigen Baumaßnahmen im komplexen und langwierigen Planungs- und Genehmigungsverfahren stecken. Auch nach dem ersten Planungsbeschleunigungsgesetz aus 2018 sowie den beiden weiteren Beschleunigungsgesetzen vom Januar 2020 besteht vor dem Hintergrund des Finanzmittelhochlaufs und der großen Anzahl dringlicher Infrastrukturvorhaben in Deutschland weiter erheblicher Beschleunigungsbedarf.

Der ZDB begrüßt den Kabinettsbeschluss zum Investitionsbeschleunigungsgesetz, wonach zukünftig schneller geplant, genehmigt und gebaut werden soll. Der Gesetzesentwurf bietet zielführende Änderungen, Erweiterungen und Neuregelungen, welche ohne zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Bauwirtschaft tatsächliche Beschleunigungseffekte nach sich ziehen.

Bündel von Maßnahmen vorgesehen

Das Investitionsbeschleunigungsgesetz sieht eine Reihe von Maßnahmen vor. Hierzu gehören etwa Vereinfachungen im Raumordnungsrecht und bei der Genehmigung der Elektrifizierung von Schienenstrecken und weiteren kleineren Baumaßnahmen. Auch die Beschleunigungsmaßnahmen mit Blick auf die Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Genehmigung von Infrastrukturvorhaben sind zu begrüßen. Dazu zählen sowohl die Einbeziehung von Landesstraßen in die Eingangszuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte als auch der Wegfall der aufschiebenden Wirkung bei Rechtsbehelfen, bei denen es um die Zulassung von Infrastrukturprojekten mit überregionaler Bedeutung geht. Diese Maßnahmen werden einen schnelleren Einsatz der für die Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel ermöglichen.

1. Verkürzung des „Instanzenzuges“

Die vorgesehene Verkürzung des „Instanzenzuges“ auch für den Bau von Landesstraßen erkennt die Bedeutung und Komplexität dieser Straßenklasse als wichtige infrastrukturelle Großvorhaben an. Die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe wird zur Beschleunigung der Planungsverfahren betroffener Projekte und damit schnelleren Rechtssicherheit für die Beteiligten beitragen.

2. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Eine neue Regelung in der Verwaltungsgerichtsordnung wird dem Zweck der beschleunigten Zulassung von Projekten gerecht, die über den lokalen Rahmen hinausgehen Bezug und ein besonderes infrastrukturelles Gewicht aufweisen. Besonders zielführend ist der vorgesehene Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei Rechtsbehelfen gegen die Zulassung von Infrastrukturvorhaben mit überregionaler Bedeutung.

3. Frühe Terminierung der mündlichen Verhandlung

Eine neue Soll-Regelung in der Verwaltungsgerichtsordnung zur möglichst frühen Terminierung einer mündlichen Verhandlung entspricht den Interessen der Verfahrensbeteiligten nach einer zügigen Durchführung verwaltungsgerichtlicher Verfahren, insbesondere auch solcher, die infrastrukturelle Vorhaben zum Gegenstand haben. So können damit vor allem die Fälle sinnvoll zu einer zeitnahen mündlichen Verhandlung gelenkt werden, bei denen bislang die Durchführung eines frühen Erörterungstermins nicht möglich war.

4. Ausnahmen von planungsrechtlicher Genehmigung

Mit einer Ergänzung des Allgemeinen Eisenbahn Gesetzes (AEG), welche diverse Maßnahmen von dem Erfordernis einer planungsrechtlichen Genehmigung ausnimmt, ist geeignet, um den beschleunigten Ausbau der Eisenbahninfrastruktur zu ermöglichen. So schafft die Errichtung von Schallschutzwänden zur Lärmsanierung mehr Akzeptanz beim Bau von neuen Bahnstrecken.

Weitere Verbesserungen geboten

Aus Sicht des ZDB sind jedoch weitere gesetzgeberische Aktivitäten nötig, um weitere Erleichterungen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren zu erreichen. Neben der Einführung einer rechtssicheren materiellen Präklusionswirkung für die Bereiche Schiene und Straße zählen dazu eine frühere und transparentere Einbindung von Bürgerinteressen oder die Einführung einer gesetzlichen Stichtagsregelung.

Mit der schrittweisen Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren hat die Bundesregierung den richtigen Weg eingeschlagen. Allerdings müssen die Reformen jetzt konsequent fortgesetzt werden, indem weitere Empfehlungen der Baubranche und Vorschläge zur Planungsbeschleunigung aufgegriffen werden. (mtk)



Aktuelles in Europa

CPR Aquis - Wie geht es weiter mit der Nachbesserung in der Normung von Bauprodukten?

Technische Normen bieten Vorteile. Das ist hinreichend bekannt. Sie sind Voraussetzung für freie Marktzugänge, bieten Investitions- und Rechtssicherheit, erleichtern den internationalen Handel. Ihre Beachtung steigert die Wettbewerbsfähigkeit und Marktresilienz von Unternehmen.

„Für die Erarbeitung, Publizierung und Verwertung der Normen wurden umfangreiche Prozesse auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene festgelegt, an der viele Experten, Interessierte und Betroffene, mitarbeiten. So sind in den letzten Jahrzehnten auch auf europäischer Ebene technische Regeln für Bauprodukte entstanden, die das Bauen in Deutschland beeinflussen. Auf europäischer Ebene führten bisher über 3000 Projekte zu etwa 600 Normen und 1500 Standards für Testmethoden. Das Wissenspotential über Bauprodukte ist also groß.

Nichtsdestotrotz ist die europäische Normung seit einiger Zeit in der Krise. Eigentlich wurde erwartet, dass die technischen Spezifikationen alle regulatorischen Anforderungen auf EU- und nationaler Ebene widerspiegeln. Für jede Produktgruppe sollte eine gemeinsame Bewertung, ein vergleichbares Dokumentationsformat und folglich, nur einmal die finanzielle Belastung durch das Testen bzw. Bewerten von Produkten gewährleistet werden. Man hatte gehofft, dadurch eine größere Palette von vergleichbaren Produkten mit einem höheren Qualitätsstandard für die unterschiedlichen Verwendungen und damit gleichzeitig günstigere Bauprodukte auf dem Markt zur Verfügung zu haben, da nationale Bewertungen wegfallen können. Vor kurzem hat man festgestellt, dass diese Erwartungen nur teilweise erfüllt wurden.

Zum einen führen mehrere Urteile des Europäischen Gerichtshofs seit 2016 aus, dass sich europäische harmonisierte Normen, die im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) referenziert werden, an bestimmte Rechtsgrundsätze halten müssen, da sie gesetzesähnlichen Charakter hätten. Da das Europäische Komitee für Normung (CEN) jedoch in den meisten Fällen keine rechtlich akzeptablen Standards liefert, sondern den Fokus auf den tech-

nischen Konsensus legt, gibt es seit 2019 keine Verweise auf neue oder überarbeitete Normen mehr im Amtsblatt der EU. Zum anderen hat man festgestellt, dass viele Normen Lücken aufweisen. Das europäische Recht hält in seiner Bauproduktenverordnung (BauPVO) einen Katalog von 7 Grundanforderungen an Bauwerke vor, die als Grundlage für die Erstellung der technischen Regeln bilden. Zu berücksichtigen sind dabei die geltenden nationalen Bauwerksvorschriften, wie sie z.B. in der deutschen Bauordnung und den technischen Baubestimmungen festgelegt sind. Die auf europäischer Ebene erstellten Normen spiegeln jedoch nicht alle regulatorischen Anforderungen auf EU- und nationaler Ebene wider.

Desweiteren entsprechen 90 % der europäischen Normen, die unter der Bauproduktenrichtlinie von 1989 erarbeitet worden sind, nicht den Anforderungen der Bauproduktenverordnung von 2011. Bei den Grundanforderungen an Bauwerke hatte es 2011 Anpassungen gegeben. Zu guter Letzt gibt es aber auch einige technische Mängel in den Normen zu beheben. Infolgedessen sind Normen manchmal unklar und unvollständig gemessen an dem, was für die Baupraxis erforderlich ist.

Damit steht fest, dass es dem gesamten technischen Regelwerk (Normen wie damit verbundene Rechtsakte) – in der Fachsprache dem sog. CPR Aquis – an Kohärenz mangelt. Wenn die baulichen Sicherheitsanforderungen durch die Normen unerfüllt bleiben, führt das zu Rechtsunsicherheit bei der Bauplanung und auf der Baustelle. Laut einer aktuellen Studie „Normung – ein Faktor zur Eindämmung von Fehlerkosten“ belaufen sich z.B. die Fehlerkosten im Bauwesen auf ca. 44 Mrd. Euro jährlich. Durch die korrekte Anwendung von (korrekten) Normen ließe sich das um die Hälfte verringern. Das heißt in der Konsequenz: Es bedarf einer grundlegenden Nachbesserung! Nach Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten, der EU-Kommission und den Normen sollen die Reparaturmaßnahmen nun ab September 2020 anlaufen. Auf folgendes Verfahren hat man sich geeinigt: Eine ständige Lenkungsgruppe wird über die Priorisierung von Produktfamilien, die Definition von Zielen und Arbeitsmethoden entscheiden und eine operative Ebene koordinieren. Die Lenkungsgruppe setzt sich aus Vertretern der EU-Kommission, ihren Beratern, sowie Vertretern nationaler Verwaltungen, Prüfstellen und Zulassungsstellen (z.B. aus Deutschland dem DIBt) aller Mitgliedstaaten zusammen. Die EU-Kommission leitet die Arbeit der operativen Ebene. Dort wird jede Arbeitsgruppe aus von den Mitgliedstaaten benannten Experten mit vollumfänglicher Kenntnis aus dem Bereich der Bautechnik und des Bauwesens gebildet werden, die die Aufgabe haben, alle Elemente zu bestimmen, die in die Normen aufgenommen werden müssen.

Im Rahmen der Verhandlungen haben sich folgende Produktgruppen herauskristallisiert, in denen prioritär nachgebessert werden muss: Betonfertigteile, Metallstrukturen, Bewehrungsstahl, Türen und Fenster, Zement, Wärmedämmung, Bauholz, Beton und Mörtel, Mauerwerk, Zuschlagstoffe. Damit die so nachgebesserten Normen dann letztendlich auch die erforderliche Güte für die Praxis haben, kann nur gehofft werden, dass genügend praktische Fachkenntnis und Pragmatismus in die Arbeit einfließt. (ao)



Gleichwertige Marktzugangsbedingungen für alle Anbieter:

Zertifizierung Bau präqualifiziert Kurier-, Express- und Paketdienste

Berlin. Der Onlinehandel wächst und mit ihm die Paketbranche – auch "KEP-Branche" – in der Kurier-, Express- und Paketdienste zusammengefasst werden. Um die gestiegenen Auftragszahlen überhaupt bewältigen zu können, geben inzwischen viele Paketdienste einen Teil ihrer Aufträge an Nachunternehmer ab. Jährlich schafft die Branche 9.000 bis 10.000 neue Arbeitsplätze. Dieses Wachstum deckt jedoch nicht den Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften. Entscheidend ist, dass die hier tätigen Unternehmen außer der fachlichen Qualifikation auch finanzielle Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bieten.

Entscheidend ist auch, dass damit Beitragsehrlichkeit, die soziale Absicherung aller Paketzusteller und zugleich ein fairer Wettbewerb erreicht werden. Dabei ist die Präqualifizierung von Nachunternehmern ein wichtiger Aspekt, neben anderen Schritten zu gleichwertigen Marktzugangsbedingungen für alle Anbieter. Die Präqualifikation ist freiwillig, kann jedoch von einzelnen Paketdienstleistern als Voraussetzung zum Abschluss und zur Ausführung eines Vertragsverhältnisses

gefordert werden. Eine wirksame Präqualifizierung können ausschließlich Stellen vornehmen, die durch die DAkKS akkreditiert sind. Bisher ist hierzu nur die Zertifizierung Bau GmbH berechtigt.

Zur Unterstützung des fairen Wettbewerbs gilt seit 2019 das Paketboten-Schutz-Gesetz. Es soll für Beitragsehrlichkeit bzgl. der sozialversicherungsrechtlichen Pflichten der Dienstleister in der KEP-Branche sorgen. Hierzu hat der Gesetzgeber eine Nachunternehmerhaftung des Auftraggebers eingeführt. Von dieser Haftung kann sich der Auftraggeber der Leistungen jedoch gemäß der Regelungen im Vierten Sozialgesetzbuch (§28e Abs. 3g SGB IV) befreien, wenn er sich von seinem Nachunternehmer durch die Präqualifizierung einer akkreditierten Zertifizierungsstelle nachweisen lässt, dass er die Anforderungen aus § 28e Abs. 1 SGB IV und Art. 64 der EU-Vergaberichtlinie (Richtlinie 2014/24/EU) erfüllt und die Einhaltung dieser Vorgaben durch eine akkreditierte Stelle überwacht wird. Einzelheiten zu den einzureichenden Dokumenten sowie zum Ablauf des Verfahrens finden Interessenten auf der Website www.zert-bau.de/kep



Ergänzend zu den Details auf der Website gibt ein Erklärvideo Aufschluss über die Schritte zur Präqualifizierung.

Eines ist gewiss: Die bürokratischen Erfordernisse werden durch eine Präqualifizierung minimiert. Die Zertifizierung Bau führt ein stets aktuelles Verzeichnis der präqualifizierten Unternehmen, das demnächst auch online einzusehen ist.

Erhöhter Schallschutz in DIN 4109 Teil 5 kommt unverändert

Unklarheiten in der praktischen Anwendung befürchtet

Trotz erfolgreicher Schlichtung wird die DIN 4109-5 „Erhöhte Anforderungen zum Schallschutz“ nun doch ohne Änderungen veröffentlicht. ZDB befürchtet Unklarheit bei den Anforderungswerten.

Nach Abhandlung aller Einsprüche gegen den Entwurf wurde im Juni 2020 die DIN 4109-5: „Schallschutz im Hochbau - Erhöhte Anforderungen“ wurde die Norm fertiggestellt. Mehrere Einsprecher fanden sich nicht ausreichend berücksichtigt und haben Schlichtung beantragt. In zwei Schlichtungsverfahren wurden die Pro- und Contra-Seiten angehört und nach mehreren Sitzungstagen konnte ein Abschluss erreicht werden.

Der Schlichtungsspruch sieht einen Rückverweis des Dokumentes in den Normenausschuss vor und eine Anpassung der Anforderungswerte. Bedauerlicherweise sind seit Beendigung der Schlichtung keine Aktivitäten bei DIN festzustellen gewesen, und es ist nun die Norm ohne eine erneute Behandlung im Arbeitsausschuss als Ausgabe August im September veröffentlicht worden.

In einem Merkblatt wird der ZDB die Mitgliedsfirmen über die nun anstehenden Änderungen informieren. Da die Struktur des Teil 5 zu den „Erhöhten Anforderungen“ denen aus Teil 1 zu den Mindestanforderungen entspricht, kann vordergründig nur auf die zahlenmäßigen Anforderungen eingegangen werden. Für den Nutzer und die bereits im Schallschutz Tätigen wird in Tabellen eine Gegenüberstellung der Anforderungswerte bestehender Regelungen für erhöhten Schallschutz aus dem alten Beiblatt 2 zur DIN 4109:1989 (blau) und der DIN SPEC 91314 (Pas) (grün) sowie den Mindestanforderungen nach DIN 4109-1 (rot) dargestellt.

Hierdurch wird deutlich, dass sich insbesondere in der Praxis durchgesetzte Anforderungswerte für Wohnungstrennwände und auch Trittschallschutzanforderungen um 1 dB verschärft haben, was zu einer grundlegenden Veränderung der Baukonstruktion führen wird. Hier ist mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen.

Sie sind beispielhaft folgende Anforderungen neu festgelegt:

Anforderungen in Einfamilienhäusern		
Bauteile	Anforderungen	
	R _w [dB]	L _{n,w} [dB]
Decken	-	36 (38, 38, 41)
Bodenplatte auf Erdreich bzw. Decke über Kellergeschoss	-	41 (--, 41, 46)
Treppenläufe und Podeste	-	41 (46, --, 46)
Haustrennwände zu Aufenthaltsräumen, die im untersten Geschoss (erdberührt o. nicht) angeordnet sind	62 (--, 62, 59)	-
Haustrennwände zu Aufenthaltsräumen, unter denen mindestens ein Geschoss (erdberührt oder nicht) angeordnet sind	67 (67, 67, 62)	-

Anforderungen in Mehrfamilienhäusern		
Bauteile	Anforderungen	
	R _w [dB]	L _{n,w} [dB]
Wohnungstrenndecken	57 (55, 56, 54)	45 (46, 46, 50)
Decken über Keller, Hausfluren, Treppenräume unter Aufenthaltsräumen	55 (55, --, 52)	57 (46, --, 50)
Balkone	-	58 (--, 49, 58)
Decken unter WC und Bad	57 (55, --, --)	47 (46, 46, 53)
Treppenläufe und Podeste	-	47 (46, 46, 53)
Wohnungstrennwände	56 (55, 55, 53)	-
Türen, die von Hausfluren oder Treppenräumen in geschlossene Flure und Dielen führen	32 (--, 32, 27)	-
Türen, die von Hausfluren oder Treppenräumen in unmittelbar in Aufenthaltsräume führen	42 (37, 42, 37)	-

Wie der ZDB bereits 2015 dem Normenausschuss vorgelegt hat, haben erste Berechnungen von Bauwerkskosten der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. aus Kiel Mehrkosten von 1.500,- € und einer Wohnraumreduktion um ca. 1 m² je Wohnung ergeben. Aufgrund der fehlenden Aktivität im Normenausschuss konnte man sich mit diesen Argumenten nicht mehr befassen.

Es bleibt abzuwarten, wie und wann sich der Normenausschuss mit den Festlegungen aus der Schlichtung befassen wird und welche Konsequenzen er daraus zieht.

Fazit

Für den ZDB bleibt klar:

- Klarheit der Normung
 - Es darf kein Hin und Her der Anforderungswerte geben
 - Es muss eine klare Zuordnung, für welche Gebäudequalitäten diese Norm gelten soll, gewährleistet werden
- Die Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Baukonstruktionen muss gegeben sein
- Alle bestehenden Bauweisen, ob Massivbau, Holz- oder Leichtbauweise, müssen Berücksichtigung finden
- Es darf zu keinen Kostensteigerungen im normalen (nicht komfortgerechten) Wohnungsbau kommen

(os)

Festsetzung neuer Arbeitsplatzgrenzwerte für Bitumen

Änderung der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) – neue Arbeitsplatzgrenzwerte für Dämpfe und Aerosol aus Heißbitumen



Mit Änderung der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), vom 30.03.2020 führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) neue Arbeitsplatzgrenzwerte für Heißbitumen ein. Gemessen nach dem Bitumenkondensat-Standard, darf ein Wert von 1,5 mg/m³ nicht überschritten werden. Allerdings findet diese Neuregelung, für die Bereiche Guss- und Walzasphalt, sowie Bitumen- und Polymerbitumenbahnen, erst nach einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2024 Anwendung.

Aktueller Stand

Die Neuregelung der Grenzwerte gestaltet sich in der Praxis problematisch. Beim Asphalteinbau gibt es nach jetzigem Stand der Technik nur zwei Möglichkeiten, die neuen Grenzwerte auch einzuhalten. Einerseits kommt die Verwendung von sogenanntem temperaturabsenkten Asphalt in Betracht. Wird dieser verbaut, entstehen vergleichsweise weniger Dämpfe und Aerosole als bei herkömmlichen Asphaltarten. Andererseits ist zur Einhaltung der Maximalwerte notwendig, dass entstehende Dämpfe und Aerosole direkt am Fertiger abgesaugt werden. Zu diesem Ergebnis kommt die BG Bau nach Auswertung ihrer Messungen der letzten 20 Jahre. Problematisch ist dies nun in doppelter Hinsicht.

Einerseits birgt die Verwendung von temperaturabsenkendem Asphalt das Risiko einer möglicherweise geringen Haltbarkeit. Daraus ergibt sich eine Schwierigkeit in der Vertragsgestaltung. Schreibt der Besteller temperaturabsenkten Asphalt aus, liegt das Risiko der

verminderten Haltbarkeit beim diesem. Entscheidet sich der Unternehmer für den Einsatz besagten Asphalts, so liegt das Risiko wiederum bei ihm. Um hier Abhilfe zu schaffen ist es notwendig, dass die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) den temperaturabsenkten Asphalt in ihr Regelwert integriert. Ein weiteres Problem liegt in der praktischen Ausstattung der Asphalt-Fertiger. Die Neuregelung der Grenzwerte bedeutet für die Unternehmen einen erheblichen, finanziellen Mehraufwand. So muss Gerätetechnik entweder neu angeschafft werden oder bereits vorhandene Fertiger müssen kostenintensiv mit Absaugeinrichtungen nachgerüstet werden.

Branchenlösung – KoA Bit

Um für die gesamte Asphaltbranche eine praxisfeste Lösung zu finden, hat der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) zusammen mit dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB) und weiteren Verbänden den Koordinationsausschuss Bitumen im Walz- und Gussasphalt (KoA-Bit) gegründet. Hier soll in Abstimmung mit den Geräteherstellern und dem Regelungsgeber eine praxisfeste Lösung erarbeitet werden. In den bisherigen Sitzungen wurde bereits darüber beraten, inwiefern möglichst effektiv die flächendeckende Verbreitung von absaugfähigen Asphaltfertiger erreicht werden kann. Weiterhin setzt sich der Ausschuss für die Durchführung weiterer Messungen ein, um die Wirksamkeit der Absauganlagen in Kombination mit dem temperaturabsenkten Asphalt zur Grenzwerteinhaltung zu belegen.

Ebenso hat der Koordinationsausschuss ein Handlungskonzept zur Umsetzung des Arbeitsplatzgrenzwertes erarbeitet. Hierin erfolgt eine Bestandsaufnahme der derzeit verfügbaren technischen Möglichkeiten und ein Ausblick auf notwendig Maßnahmen, um auch nach Ablauf der Übergangsfrist regelkonform bauen zu können. Ziel der Maßnahmen ist es eine Handlungshilfe, die sogenannte Branchenlösung, für die gesamte Asphaltbranche zu finden. Auf dieser Grundlage soll es für Unternehmer möglich sein, Gefahren für die Mitarbeiter zu bewerten und technischen Mittel so zu nutzen, dass Arbeitnehmer nicht gefährdet werden. Für diesen Prozess bedarf es der Beteiligung aller Sozialpartner.

Expositionsmessungen

Um repräsentative Aussagen zur Wirkung der Absaugvorrichtungen und des temperaturabsenkenden Asphalts treffen zu können, führt die BG Bau seit Herbst 2019 Expositionsmessungen der Dämpfe und Aerosole durch. Untersucht werden sollen bis Ende 2022 insgesamt 40 Asphaltbaustellen, bei denen einerseits nur Fertiger mit Absaugvorrichtungen eingesetzt werden und solche Baumaßnahmen, bei denen mit diesen Geräten temperaturabsenkender Asphalt verbaut wird.

Gerätetechnik

Weiterhin führt der Ausschuss Gespräche mit den verantwortlichen Verbänden und Herstellern der Gerätetechnik, um die Weiterentwicklung der Fertiger zu begleiten, eine ordnungsgemäße Funktion der Absaugeinrichtungen zu gewährleisten und Verbesserungspotential für zukünftige Entwicklungen zu diskutieren. So wird beispielsweise angeregt, dass Asphaltfertiger zukünftig herstellerübergreifend ausschließlich mit Absaugeinrichtungen angeboten werden könnten, um die neuen Standards einzuhalten.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

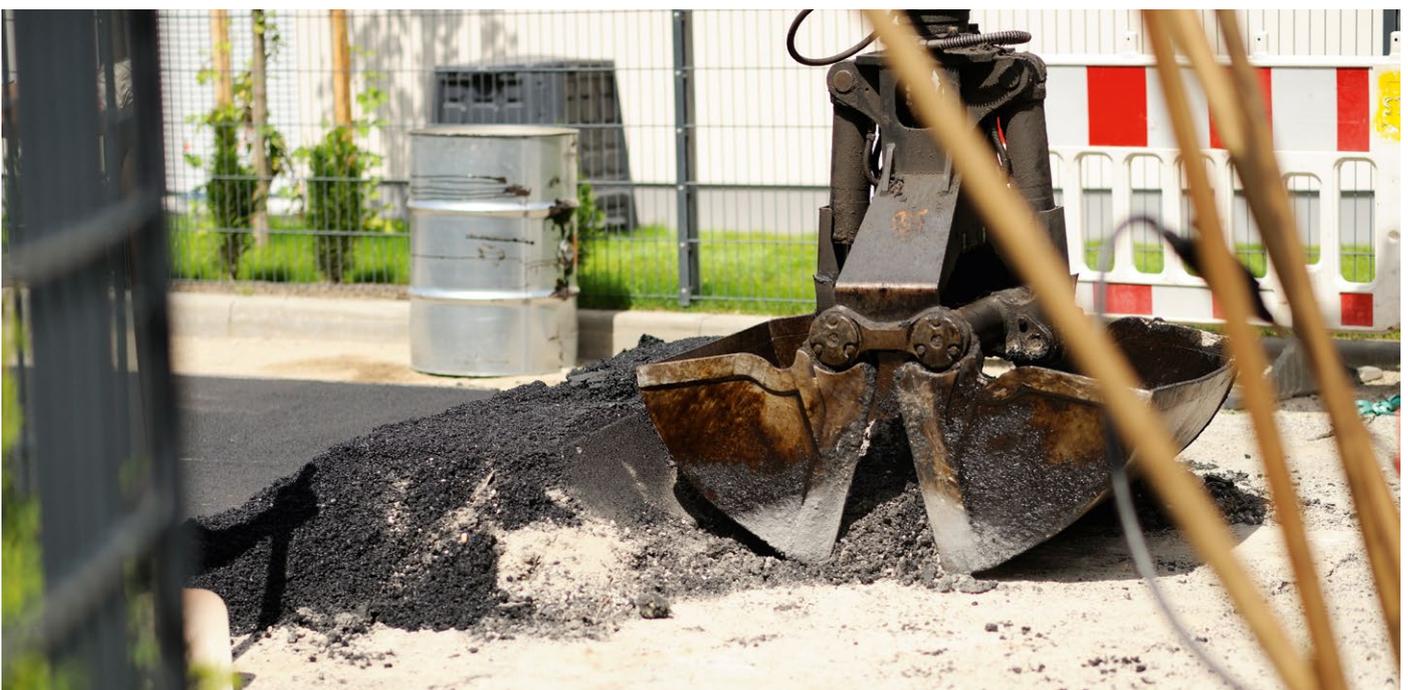
Um der übergangsweisen Aussetzung der neuen Arbeitsplatzgrenzwerte Rechnung zu tragen, hat der Koordinationsausschuss mit der BG Bau vereinbart, die Lungenfunktion der Arbeitnehmer regelmäßig

zu überprüfen. So werden Asphaltarbeiter turnusmäßig spätestens alle drei Jahre beim Arbeitsmedizinischen-Sicherungstechnischen Dienst (ASD) der BG Bau auf die Funktionsfähigkeit ihrer Lunge untersucht. Diese Untersuchung entspricht der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung des Typs 654 und dient dazu, Beeinträchtigungen der Atemwege festzustellen und einer Schädigung vorzubeugen.

Prozesssichere Regeln

Fest steht, es ist notwendig, dass die Verwendung von temperaturabgesenktem Asphalt prozesssicher im Regelwerk der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FS SV) verankert werden muss. Nur so können Baumaßnahmen unter dem neuen Emissionsstandard durchgeführt werden. Über den Koordinationsausschuss konnte in verbandsübergreifender Zusammenarbeit erreicht werden, dass eine Arbeitsgruppe bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) eingerichtet wurde. Neben Verbänden und Fachleuten ist auch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), sowie die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) Teil der Arbeitsgruppe, gemeinsam werden Fragestellungen rund um temperaturabsenkten Asphalt als Baustoff erörtert. Die BASt betreut aktuell mehrere Forschungsvorhaben, welche einerseits die Haltbarkeit des speziellen Asphalts untersuchen und andererseits Aufschluss darüber geben, welche Parameter Einfluss auf die Dampf- und Aerosolentwicklung beim Bitumenasphaltbau haben.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass derzeit nur durch ein Zusammenspiel mehrerer Maßnahmen die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte auch nach Ablauf der Übergangsfrist zum 31.12.2024 gewährleistet werden kann. Wesentlich hierfür ist der flächendeckende Einsatz von Asphaltfertigern mit Absaugeinrichtungen und die Verwendung des emissionsärmeren, temperaturabsenkenden Asphalts. Bevor dieser allerdings in der Praxis verbaut werden kann, bedarf es der Anpassung des Regelwerkes, sowie einer Klärung vertragsrechtlicher Unsicherheiten. Weiterhin empfiehlt es sich, den gesamten Prozess messtechnisch und medizinisch zu begleiten, um die Wirksamkeit der Maßnahmen argumentativ zu untermauern. Nur so können Arbeitnehmer zukünftig geschützt und gleichzeitig die Regelkonformität und Auftragssicherheit für die gesamte Branche sichergestellt werden. (ge)



Unsere Marken – unsere Stärke

bis zu
55%
NACHLASS



Günstiger einkaufen mit der BAMAKA

Als Verbandsmitglied können Sie sich **kostenlos** bei der BAMAKA **registrieren** und **profitieren** von ausgehandelten **Sonderkonditionen**.

Auf www.bamaka.de haben wir eine breite Auswahl an **Werkzeugen, Bürobedarf** und **Betriebsausstattung, Baumaschinen** und **Fahrzeugen** zu top Konditionen zusammengestellt.

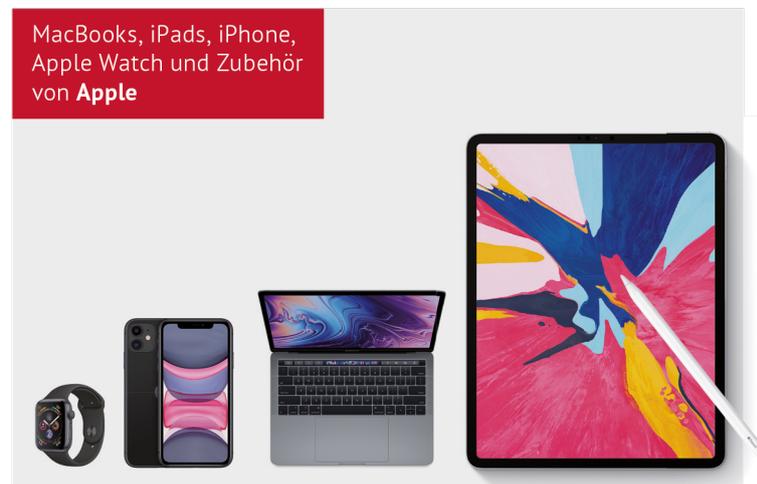
Ebenfalls können Sie ab sofort **Baustoffe** über unseren neuen Partner **bobbie Deutschland GmbH** beziehen. Darüber hinaus führen wir ab Oktober wieder **Verdichtungstechnik** der Firma Norton Clipper in unserem Sortiment.

Zögern Sie nicht und stöbern jetzt durch unsere Angebote. Es erwarten Sie signifikante Einsparungen und Nachlässe auf hochwertige Marken.

BMW 7er



Beste Technik für Ihr Büro



Umsatzsteuerliche Bescheinigung USt 1 TG auf Gültigkeit prüfen

Demnächst laufen viele Bescheinigungen "USt 1 TG" aus, die man als Auftraggeber seinen Subunternehmern vorlegt. Die rechtzeitige Beantragung einer neuen Bescheinigung ist ratsam.

Die Bescheinigung dient im Rahmen der Umsatzsteuer zum Nachweis der Eigenschaft als "Bauleistender" bei der Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13 b Umsatzsteuergesetz.

Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung mit der Bezeichnung „USt 1 TG“ ist auf längstens 3 Jahre befristet. Da die Bescheinigung im Herbst 2014 eingeführt wurde, laufen eine Vielzahl der ausgestellten Vordrucke USt 1 TG demnächst ab. Wir empfehlen daher, die Gültigkeit zu prüfen, gegebenenfalls kann dann rechtzeitig beim Finanzamt eine neue Bescheinigung beantragt werden.

Die Bescheinigung steht im Zusammenhang mit der Umkehr der Steuerschuldnerschaft. Im Regelfall weist der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer in der Rechnung aus (Bruttorechnung) und entrichtet die Steuer an das Finanzamt. Bei der Umkehr der Steuerschuldnerschaft muss der Leistungsempfänger (Auftraggeber) die Umsatzsteuer zahlen. Der Auftraggeber von Bauleistungen wird nach § 13 b Umsatzsteuergesetz dann Schuldner der Umsatzsteuer, wenn er nachhaltig Bauleistungen erbringt. Davon ist auszugehen, wenn ihm das Fi-

nanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige Bescheinigung darüber erteilt hat. Diese Bescheinigung USt 1 TG hat eine rein umsatzsteuerliche Funktion.

Legt der Auftraggeber also seinem Subunternehmer (Auftragnehmer) die Bescheinigung vor, muss der Auftragnehmer eine Rechnung ohne Ausweis der Umsatzsteuer (netto) stellen. Der Auftraggeber führt daraufhin die Umsatzsteuer an das Finanzamt ab.

Allerdings muss die umsatzsteuerliche Bescheinigung „USt 1 TG“ zur Freistellungsbescheinigung abgegrenzt werden. Bis zur Gesetzesänderung im Jahr 2014 erfüllte die Freistellungsbescheinigung zur Bauabzugsteuer nach § 48 b Einkommensteuergesetz auch diese umsatzsteuerliche Funktion mit, die nunmehr von der Bescheinigung USt 1 TG erfüllt wird. Die Freistellungsbescheinigung dient jetzt ausschließlich der Vermeidung der Bauabzugsteuer: Der Auftragnehmer legt die Freistellungsbescheinigung seinem Auftraggeber vor, damit ist dieser von der Pflicht zum Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent befreit.

Das Finanzamt erteilt eine Freistellungsbescheinigung mit einer Geltungsdauer von längstens 3 Jahren ab Ausstellung, sie kann aber auch für kürzere Zeiträume sowie auch nur für einzelne Aufträge erteilt werden. Auch hier ist auf die Gültigkeit der Bescheinigung zu achten. (ros)

Auszeichnung zeitgenössischer Holzbauarchitektur

Deutscher Holzbaupreis und Hochschulpreis Holzbau 2021

Holz ist ein vielseitiger Baustoff. Er eignet sich für unterschiedlichste Bauaufgaben und kann konstruktiv wie architektonisch überzeugende Antworten geben. Welche Innovationen und Weiterentwicklungen in den vergangenen zwei Jahren im Holzbau stattgefunden haben, zeigt der Deutsche Holzbaupreis.

In diesem Herbst wird der Deutsche Holzbaupreis 2021 wieder ausgelobt, um dann im kommenden Jahr am Dienstag, den 11. Mai 2021 auf der LIGNA 2021 in Hannover verliehen zu werden. Ausgezeichnet werden zeitgenössische Gebäude aus Holz aus, die in Deutschland errichtet wurden, von hoher gestalterischer Qualität sind und die im Sinne der Nachhaltigkeit umweltfreundlichen und ressourcensparenden Aspekten entsprechen. Über das gesamte Spektrum der Gebäudetypologie – ob Wohn- oder Geschäftshäuser, öffentliche Gebäude wie Bibliotheken, Kitas oder Kirchen – demonstrieren sie eindrucksvoll die Vielfalt und die Möglichkeiten des Holzbaus. Ob Neubau, Umbau oder Modernisierung – moderne und zukunftsweisende Holzgebäude belegen, welchen wichtigen Beitrag der Holzbau bei der Bewältigung aktueller Herausforderungen wie dem Klimaschutz, der Nachhaltigkeit und des Wohnungsbaus leisten kann.

Auch der Hochschulpreis Holzbau wird alle zwei Jahre ausgeschrieben. Er ist die anerkannte Plattform für den akademischen Wettstreit der Ideen. Anhand beispielhafter Initiativen aus den Hochschulen entwickeln sich immer wieder neue Impulse für das Bauen

mit Holz und die Architektur insgesamt. Mit dem Hochschulpreis Holzbau werden Studierende der Architektur motiviert, sich mit den bauphysikalischen und konstruktiven Besonderheiten des Holzbaus auseinanderzusetzen. Ihre Kreativität und Experimentierfreudigkeit spiegeln sich in ihren Entwürfen.

Weitere Informationen zum Deutschen Holzbaupreis und dem Hochschulpreis Holzbau unter www.deutscher-holzbaupreis.de

(rl)



Auf dem Weg zum Europameister

Vorbereitungen für die EuroSkills 2020

Sie hätten bereits ihre Medaillen in den Händen halten sollen: Die Nachwuchshandwerker, die in diesem Jahr bei der Europameisterschaft EuroSkills teilnehmen. Ursprünglich geplant für Ende September, findet der Berufswettbewerb nun pandemiebedingt vom 6. bis zum 11. Januar in Graz (Österreich) statt. Natürlich sind auch in diesem Jahr die Bauberufe wieder vertreten.

Die Corona-Pandemie hinterlässt ihre Spuren überall. So findet auch die EuroSkills in diesem Jahr nicht wie geplant statt. Während zu diesem Zeitpunkt im Jahr bereits glückliche Gewinnerinnen und Gewinner feststehen sollten, gehen nun erst die Trainings in die heiße Phase.

Das Nationalteam Deutsches Baugewerbe, in dem der ZDB die Teilnehmer der Bauberufe bei den Berufswettbewerben vereint, besteht in diesem Jahr aus einem Fliesenleger, einem Stuckateur, einem Maurer und zwei Beton- und Stahlbetonbauern aus Baden-Württemberg, Berlin und Bayern.

Im Wettbewerb der Maurer tritt Pierre Holze aus Berlin an. Der 21-Jährige hat bei der Deutschen Meisterschaft in den Bauberufen

2018 in seinem Fach gewonnen. Holze tritt in große Fußstapfen: Bei der letzten EuroSkills vor zwei Jahren holte sein Vorgänger Christoph Rapp die Goldmedaille und damit den Europameistertitel.

Ebenfalls in große Fußstapfen tritt Ralph Lanz, der für die Stuckateure ins Rennen geht. Auch in dem Wettkampf gilt es, einen Europameistertitel zu verteidigen. Der 22-Jährige kommt aus Rutesheim/ Baden-Württemberg.

Bereits wettkampferfahren ist das Team der Beton- und Stahlbetonbauer: Julian Kiesel (22) Mallersdorf-Pfaffenberg (Bayern) und Niklas Berroth aus Sulzbach-Laufen (Baden-Württemberg). Bei der WorldSkills 2019 in Kasan erkämpften sie sich einen Platz auf dem Siegereppchen – die Bronzemedaille.

Komplettiert wird das Nationalteam mit Fliesenleger Yannic Schlachter aus Albbruck (Baden-Württemberg). Der 21-Jährige kann bekommen ein besonderes Coaching: Trainer Tim Welberg wurde vor vier Jahren selbst Europameister in der Disziplin.



Wir danken unseren Sponsoren



Beitragsunabhängige Förderung von Arbeitsschutzprämien zur Absturzprävention

Als neues Fördermodell bietet die BG BAU seit 01. Juli 2020 das Prämienpaket zur Absturzprävention als beitragsunabhängige Förderung für Arbeitsschutzprämien an. Denn fehlende oder mangelhafte Sicherungseinrichtungen an hochgelegenen Arbeitsplätzen sorgen immer wieder für schwere Absturzunfälle. Hier möchte die BG BAU die Bereitschaft von Unternehmerinnen und Unternehmern stärken, in präventive Maßnahmen gegen Absturz an hochgelegenen, absturzgefährdeten Arbeitsplätzen zu investieren. Dafür können zusätzliche, vom Beitrag unabhängige Fördermittel von den Unternehmen abgerufen werden. Neben der beitragsunabhängigen Förderung können Unternehmen auch die beitragsabhängige Förderung in Anspruch nehmen.

Die beitragsabhängige Förderung von Arbeitsschutzprämien gilt für alle von der BG BAU bezuschussten Maßnahmen und Produkte: Reduktion von Gefahren auf Baustellen, Sicherheitstechniken für Handmaschinen, Zusatzausrüstungen für Baumaschinen und Baustellen-Lkw sowie Maßnahmen zur Organisation des Arbeitsschutzes und Qualifikation von Beschäftigten. Neben der beitragsabhängigen Förderung können Unternehmen ab sofort zusätzlich die beitragsunabhängige Förderung speziell für Maßnahmen zur Absturzprävention in Anspruch nehmen.

Fragen und nähere Informationen zu den Anforderungen der Förderung und zur Antragstellung:

BG BAU - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
Abteilung Präventionskoordination
Kronprinzenstraße 62-66
44135 Dortmund

Telefon: 0231 5431-1007

Hotline: 0800 6686688-38950

E-Mail: arbeitsschutzpraemien@bgbau.de

Internet: www.bgbau.de/praemien

**SIE KÖNNEN
DERZEIT NICHT ZU
IHREN KUNDEN?
IHRE BOTSCHAFT SCHON!**



Im Fokus: Bauen im Ausland

Markterschließungsprogramme für kleine und mittlere Unternehmen

Der ZDB verstärkt seine Tätigkeiten im Bereich des Auslandsbaus. Hierzu beobachtet und begleitet er im Bereich Auslandsbau interessante Markterschließungsprogramme und stellt sie interessierten Bauunternehmen vor.

„Die Bundesregierung unterstützt die Aktivitäten deutscher Unternehmen zur Erschließung und Sicherung ausländischer Märkte. Mit dem 2012 gestarteten „Markterschließungsprogramm für KMU (MEP)“ fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, Selbständige der gewerblichen Wirtschaft sowie Freie Berufe und wirtschaftsnahe Dienstleister (Unternehmen) bei ihrem außenwirtschaftlichen Engagement.

Das MEP erleichtert kleinen und mittleren Unternehmen den Einstieg in ausländische Märkte. Das Förderinstrument steht als Programm allen Wirtschaftszweigen offen und ermöglicht die Wahl relevanter Länder- und Themenschwerpunkte. Die einzelnen Projekte erreichen durch den klaren Fokus auf Branchenschwerpunkte und Bedarfe in den Zielländern einen hohen Wirkungsgrad bei der Anbahnung von Geschäften und sind genau auf die adressierte Branche zugeschnitten. Unternehmen erhalten durch die Projekte Marktinformationen aus erster Hand, sie können Märkte sondieren, Auslandskontakte aufbauen und potenzielle Geschäftspartner vor Ort treffen.

Folgende unterschiedliche Programme beinhaltet das „Markterschließungsprogramm für KMU (MEP)“:

- **Informationsveranstaltung**
Hierbei handelt es sich in der Regel um eine eintägige Informationsveranstaltung, die in Deutschland stattfindet und den interessierten Unternehmen Informationen zu neuen Märkten/ Marktsegmenten vermittelt. Für eine erste Marktorientierung werden allgemeine Informationen zu den Zielländern wie politische und rechtliche Rahmenbedingungen, Marktchancen, Trends, Handelsbedingungen, technische Voraussetzungen und Verfahren vermittelt.
- **Markterkundung**
Bei der Markterkundung handelt es sich um eine Reise auserwählter Unternehmen in das Ziel7land bzw. den Zielmarkt, um vor Ort einen Einstieg in entstehende Märkte/Marktsegmente zu finden. Hierbei steht die Sondierung von Geschäftsmöglichkeiten in schwierigen oder neuen Märkten bzw. Marktsegmenten im Vordergrund, häufig in Schwellen- oder Entwicklungsländern. Lokale und deutsche Experten stellen vor Ort Informationen für den Marktzugang bereit, z. B. zu politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, konkreten Marktchancen und Marktentwicklungen, Einfuhrbestimmungen, Normen, Steuern etc. Hinzu kommen Kontakte mit lokalen Multiplikatoren, Behörden, öffentlichen Einrichtungen und Geschäftspartnern sowie Standort- und Projektbesichtigungen.
- **Informationsreise**
Einkäufer- und Informationsreisen sind Reisen ausländischer Einkäufer und Multiplikatoren aus Wirtschaft und Politik nach Deutschland. Anhand von Unternehmensbesichtigungen und Präsentationsveranstaltungen werden Informationen zur Leistungsfähigkeit von Produkten und Dienstleistungen deutscher

Unternehmen vermittelt. Diese können ihr Leistungsangebot kostenfrei präsentieren, Referenzprojekte vorstellen sowie Kontakte zu den Akteuren aus dem Ausland aufbauen.

- **Geschäftsanhahnung**

Die Geschäftsanhahnungsreise bietet für interessierte Unternehmen eine Reise ins Zielland bzw. in den Zielmarkt verbunden mit einem Einstieg und/oder einer Erweiterung des Auslandsengagements. Im Rahmen der Geschäftsanhahnung werden bereits konkrete Kontakte zu potentiellen Auftraggebern des Ziellandes geknüpft. Ziel ist das konkrete "match making" zwischen Teilnehmern aus Deutschland und Akteuren im Zielmarkt. Dabei werden individuelle Termine mit potenziellen Kooperationspartnern bzw. Kunden vereinbart. Teilnehmende Unternehmen können zudem im Rahmen einer Präsentationsveranstaltung vor Ort ihre Produkte oder Dienstleistungen einem Fachpublikum vorstellen. Vor der Reise erhalten die Teilnehmer Zielmarktanalysen sowie individuelle Informationen für ihr Unternehmen für die Reise.

- **Leistungsschau**

Eine Leistungsschau ist eine Unternehmerreise mit Symposium. Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit deutscher Unternehmen einer bestimmten Branche zu präsentieren und den Aufbau eines Netzwerkes im Zielland zu ermöglichen. Informationsveranstaltungen sowie Objekt- und Referenzbesichtigungen ergänzen das Programm.

Für Unternehmen, die sich für die Erschließung neuer bzw. ausländischer Märkte interessieren, liefert eine Teilnahme an einem der vorgenannten Markterschließungsprogramme Marktinformationen aus erster Hand. Sie werden in die Lage versetzt, Kontakte mit lokalen Multiplikatoren, Behörden, öffentlichen Einrichtungen und Geschäftspartnern zu knüpfen und Netzwerke zu bilden. Durch Treffen mit potentiellen Geschäftspartnern vor Ort können das Auslandsgeschäft gesteigert und neue Geschäftsfelder erkundet und erschlossen werden.

Bereich Auslandsbau

Der Bereich Auslandsbau berichtet zukünftig verstärkt über anstehende Markterschließungsprogramme und über die jeweiligen Teilnahmemöglichkeiten für interessierte Unternehmen. Darüber hinaus wird im Rahmen von Vorträgen für die Leistungsfähigkeit der deutschen Baubranche vor interessierten Zielländern bzw. potentiellen Geschäftspartnern geworben. (ds)

Verschiedenes

Aus dem Verband

BIM-Basiskurs: ZDB kooperiert mit Architekten und Ingenieuren

Sowohl das für den Hochbau zuständige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, als auch das für den Infrastrukturbau zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur arbeiten seit Jahren darauf hin, künftig ihre Bauprojekte mit der BIM-Methode auszuschreiben. Um den Mitgliedsbetrieben Orientierung im Weiterbildungsdschungel zu geben, bietet der ZDB zusammen mit der Bundesarchitektenkammer (BAK) und der Bundesingenieurkammer (BIngK) ab sofort einen BIM-Basiskurs an, und zwar bundesweit in wechselnden Städten.

Der BIM-Basiskurs arbeitet nach dem "BIM-Standard deutscher Architekten- und Ingenieurkammern" und hat sich bereits 2 Jahre lang bewährt. Mehr als 1000 Teilnehmer bundesweit haben den Kurs besucht. Auch die Bundesbediensteten, die künftig mit BIM ausschreiben sollen, lernen die Grundlagen mit diesem Kurs.

„Eine intensive Kooperation der an einem Bauwerk Beteiligten setzt voraus, dass Architekten, Planer und Bauunternehmer die Sichtwei-



se des jeweils anderen kennen. Gerade durch das Arbeiten mit BIM können aufgrund frühzeitiger Abstimmung kostenträchtige Fehler und Kollisionen vermieden werden. Wie das effizient geschehen kann, erfahren die Beteiligten in den gemeinsamen Fortbildungen. Dass diese Abstimmung künftig digital stattfindet, macht den ganzen Prozess erst effizient“, so ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa anlässlich der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung.

ZDB neuer Gesellschafter der QUBA

Die Qualitätssicherung Sekundärbaustoffe GmbH hat sich zur Aufgabe gesetzt, mit einem durchdachten, transparenten und flächendeckenden Qualitätssiegel Bauherren, Architekten sowie Bauunternehmen die Gewähr dafür zu bieten, dass qualitätsgesicherte Sekundärbaustoffe für die Anwendung in den verschiedensten Einsatzbereichen geeignet sind. Neuer Gesellschafter der QUBA ist neben dem bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung sowie dem Deutschen Abbruchverband jetzt auch der Zentralverband Deutsches Baugewerbe. Damit sind die führenden Verbände der gesamten Mineralik-Wertschöpfungskette im Gesellschafterkreis von QUBA vertreten.

„Angesichts der großen baupolitischen Herausforderungen im Infrastrukturbereich oder im Wohnungsbau ist der Bedarf an Baustoffen weiterhin hoch. Gleichzeitig steigt der Anfall an mineralischen Bauabfällen. Vor diesem Hintergrund ist es unser ge-



meinsames Ziel, eine funktionierende Kreislaufwirtschaft sicherzustellen. Wir wollen den Einsatz qualitätsgesicherter Recyclingmaterialien aus mineralischen Bauabfällen unterstützen sowie die Akzeptanz von Recycling-Baustoffen fördern; daher sind wir Gesellschafter der QUBA geworden“, erklärte ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa am Rande der QUBA-Gesellschafterversammlung Anfang Juli.

Aktualisiertes Merkblatt zur Absenkung und Erhöhung der Umsatzsteuer

Am 1. Juli 2020 wurde der allgemeine Umsatzsteuersatz für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 % auf 16 % abgesenkt. Ab dem 1. Januar 2021 wird der allgemeine Umsatzsteuersatz wieder auf 19 % angehoben.

Unternehmer sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Abrechnungsvorgänge reibungslos ablaufen, insbesondere aber die zunächst abgesenkte und (wichtiger noch) die ab dem 1. Januar 2021 erhöhte Umsatzsteuer an den jeweiligen Auftraggeber durchgestellt werden kann.



Der ZDB hat in einem umfangreichen Merkblatt alle relevanten Änderungen zusammengefasst. Es ist für Mitgliedsfirmen auf Anfrage bei dem zuständigen Landes- oder Fachverband erhältlich.

Bauhauptgewerbe Deutschland

Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten (per Juni 2020) – Stand September 2020

Baugewerblicher Umsatz				
nach Bauart, in Mio. Euro	2020	2020	Veränderung 2020/2019 in %	
	Jun.	Jan. – Jun.	Jun.	Jan. – Jun.
Hochbau	4.705,3	24.044,8	10,7	6,3
Tiefbau	4.072,5	18.577,4	14,5	10,6
Wohnungsbau	2.100,3	10.751,5	10,9	7,6
Wirtschaftsbau	3.608,6	18.008,2	12,7	6,9
Öffentlicher Bau	3.068,9	13.862,5	13,2	10,3
Insgesamt	8.777,8	42.622,2	12,4	8,2

Beschäftigte (Anzahl)				
	2020	2020	Veränderung 2020/2019 in %	
	Jun.	Jan. – Jun.	Jun.	Jan. – Jun.
Insgesamt	505.421	500.578	3,6	4,0

Geleistete Arbeitsstunden				
nach Bauart, in Millionen	2020	2020	Veränderung 2020/2019 in %	
	Jun.	Jan. – Jun.	Jun.	Jan. – Jun.
Hochbau	27,1	150,8	9,2	4,7
Tiefbau	27,6	141,7	13,6	6,7
Wohnungsbau	13,7	75,3	11,5	6,6
Wirtschaftsbau	20,8	115,7	10,6	4,9
Öffentlicher Bau	20,1	101,5	12,1	5,8
Insgesamt	54,7	292,4	11,4	5,7

Auftragseingang (in Mio. EUR)				
Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten	2020	2020	Veränderung 2020/2019 in %	
	Jun.	Jan. – Jun.	Jun.	Jan. – Jun.
Hochbau	4.044,6	22.310,4	0,0	-2,6
Tiefbau	4.229,2	21.020,0	19,7	2,6
Wohnungsbau	1.789,8	9.768,7	9,1	3,9
Wirtschaftsbau	2.952,6	17.265,7	-8,0	-4,4
Öffentlicher Bau	3.531,4	16.296,0	29,5	2,2
Insgesamt/nominal	8.273,8	43.330,4	9,2	-0,2

Quelle: Statistisches Bundesamt

01. Oktober 2020	Fachversammlung Bundesfachgruppe Estrich und Belag	Berlin
05. und 06. Oktober 2020	Betriebswirtschaftlicher Ausschuss	Berlin
14. Oktober 2020	Baumaschinen- und Geräteausschuss	digital
05. November 2020	Ausschuss für Umwelt, Technik und Unternehmensentwicklung	Berlin
07.-09. November 2020	Deutsche Meisterschaft in den Bauberufen	Bühl
17. und 18. November 2020	Deutscher Baugewerbetag mit Obermeistertag	Berlin

Personalia

Klaus Rohletter, langjähriges Vorstandsmitglied der Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz, wurde im Juni einstimmig zum neuen Präsidenten des Verbandes gewählt. Damit tritt er die Nachfolge von Frank Dupré an, der dem 2016 als erster Präsident seit der Fusion von Baugewerbe- und Bauindustrie-Verband vorstand. Rohletter ist Vorstandsvorsitzender der Bauunternehmung Albert Weil AG.

Horst Griemsmann, geschäftsführender Gesellschafter der TSG Bauunternehmung GmbH aus Völklingen, wurde von Hubertus Heil, Bundesminister für Arbeit und Soziales, zum ehrenamtlichen Richter am Bundessozialgericht ernannt. Griemsmann war zuvor lange Zeit ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht des Saarlandes. Darüber hinaus engagierte er sich Griemsmann auch viele Jahre ehrenamtlich beim Arbeitgeberverband der Bauwirtschaft des Saarlandes; zuletzt als Mitglied des Beirats.

Geburtstage

Dachdeckermeister **Karl-Heinz Schneider**, Ehrenvorsitzender der Bundesvereinigung Bauwirtschaft, beging am 8. September seinen 70. Geburtstag. Wir gratulieren nachträglich!

Am 22. September feierte Bau.-Ing. **Roland Rudloff** seinen 80. Geburtstag. Rudloff ist ehemaliges Vorstandsmitglied des ZDB sowie Ehrenpräsident des Sächsischen Baugewerbeverbandes. Herzlichen Glückwunsch!

Am 2. Oktober vollendet **Uwe H. Reuter** sein 65. Lebensjahr. Reuter ist Aufsichtsratsvorsitzender der VHV Versicherungen. Wir gratulieren!

Dipl.-Ing. **Andrea Eberhardt**, Geschäftsführerin des Landesverbandes Bauhandwerk Brandenburg und Berlin, feiert am 13. November ihren 55. Geburtstag. Herzlichen Glückwunsch!

Impressum:

Chefredaktion: Dr. Ilona K. Klein
Redaktion: Daniel Arndt
Mitarbeit: Lukas Mönter

AutorInnen: Andrea Oel-Brettschneider, Sylvi Claussnitzer, Sebastian Gerschka, Rolando Laube, David Ostendorf, Barbara Rosset (Gewerbespezifische Informationstransferstelle gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland; Zuwendungsgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages), Dunja Salmen

Bildnachweise:
Titelfoto: ZDB / Zimmer
Seite 3: ZDB / Hufnagl
Seite 4 (oben, unten), 6: ZDB / Arndt
Seite 4 (Mitte), 10: ZDB / Kampa
Seite 5: ZDB / Zimmer
Seite 7: Nevaris Bausoftware GmbH
Seite 9, 11: Pixabay
Seite 14, 15: ZDB / Becker
Seite 16: BAMA AG
Seite 18 (oben links): ZDB / Schulze
Seite 18 (oben rechts): ZDB / Gruber
Seite 18 (unten links): FFN / Küttner
Seite 18 (unten rechts): ZDB / Reidel
Seite 21: ZDB / Budde

Sie haben die Möglichkeit, dem Erhalt der Zeitschrift ZDB DIREKT zu widersprechen. Bitte lassen Sie uns dazu eine kurze Nachricht zukommen:
widerspruch@zdb.de

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin
Telefon 030 20314-408
Telefax 030 20314-420

ISSN 1865-0775



www.zdb.de
ISSN 1865-0775